

RESOLUTION 61/2

Verabschiedet auf der 28. Plenarsitzung am 12. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/512, Ziff. 6).

61/2. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine sechsundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, nachdrücklich auf, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, Niger, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, Niger, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer einundsechzigsten Tagung gestattet wird;

7. *nimmt Kenntnis* von den vom Geschäftsträger a.i. der Ständigen Vertretung São Tomé und Príncipe bei den Vereinten Nationen vorgelegten Informationen in Bezug auf einen Antrag auf eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta²;

8. *bittet* die Regierung São Tomé und Príncipe, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen zu übermitteln, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

9. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch São Tomé und Príncipe auf Umständen beruhte, die dieser Staat nicht zu vertreten hatte;

10. *beschließt*, dass São Tomé und Príncipe die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer einundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 61/9

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 31. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/547, Ziff. 8).

61/9. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/269 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 30. Juni 2006⁵, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 11* und Korrigendum (A/61/11 und Corr.1).

² Siehe A/C.5/61/3, Anlage.

³ A/60/612 und A/61/309.

⁴ A/61/485.

⁵ ST/ADM/SER.B/695, Anhang XXXIX.

Höhe von 31,1 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *begrüßt* es, dass die Einrichtung in Entebbe (Uganda) genutzt wird, um die Effizienz und die Reaktionsgeschwindigkeit ihrer logistischen Unterstützungsoperationen für die Friedenssicherungsmissionen in der Region zu erhöhen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 21, 25 und 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen;

11. *beschließt*, durch Stellenumschichtungen zwei Stellen für Nationale Referenten für das Menschenrechtsbüro und eine Stelle eines Nationalen Referenten für das Büro des Leiters der Verwaltungsdienste zu schaffen;

12. *beschließt außerdem*, vier Stellen für Zeitpersonal (eine P-4-Stelle, eine P-2-Stelle und zwei Stellen für nationale Bedienstete, eine davon für einen Nationalen Referenten) für das Team für Verhaltens- und Disziplinfragen zu schaffen;

13. *hebt erneut hervor*, dass die Haushaltsannahmen durch eine eingehendere Prüfung der Ausgabenstruktur der Operation verfeinert werden müssen;

14. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 vom 22. Juni 2005 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 vom 30. Juni 2006 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

17. *begrüßt* die Anstrengungen der Operation und ihres Personals und sieht dem erfolgreichen Abschluss des Mandats der Operation mit Interesse entgegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, einen geordneten Übergang, einschließlich der Übertragung von Vermögenswerten, zu der geplanten Folgemission, dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi, sowie die effiziente Liquidation der Vermögenswerte der Operation im Einklang mit der Ausstiegsstrategie der Operation und den Zeitplänen für ihre Liquidation zu gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine enge Abstimmung zwischen der Operation, der geplanten Folgemission und dem Landesteam der Vereinten Nationen zu fördern, mit dem Ziel, einen reibungslosen Übergang zu der geplanten Folgemission zu gewährleisten und das Potenzial für Doppelarbeit bei den Mitgliedern des Landesteams der Vereinten Nationen zu verringern;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die aus anderen Friedenssicherungsmissionen gewonnenen Erkenntnisse auf den Abbau der Operation, ihre Liquidation und den Übergang zu der geplanten Folgemission angewandt werden;

21. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten zusätzlichen Informationen über die voraussichtlichen Ausgaben für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 in Höhe von 128.536.700 Dollar⁶;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁷;

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 12. Sitzung (A/C.5/61/SR.12) und Korrigendum.

⁷ A/60/612.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

23. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi den Betrag von 128.536.700 Dollar für die Aufrechterhaltung und die administrative Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen, der den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/269 bereits genehmigten Betrag von 78.959.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 einschließt und der dem gemäß derselben Resolution bereits veranschlagten Betrag von 3.426.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 hinzugefügt wird;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

24. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/269 bereits veranlagten Betrags von 40 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 den zusätzlichen Betrag von 88.536.700 Dollar für die Aufrechterhaltung und die administrative Liquidation der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 sowie des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten⁸;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 1.774.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den zusätzlichen nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 115.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den zusätzlichen nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 115.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.523.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.523.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Minder-einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 583.800 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag in Höhe von 31.523.100 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/21

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592, Ziff. 7).

61/21. Renovierung der Residenz des Generalsekretärs

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Renovierung der Residenz des Generalsekretärs: revidierte Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007“⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

⁸ Siehe Resolution 61/237.

⁹ A/61/377.

¹⁰ A/61/523.